VERORDNUNG (EWG) Nr. 1523/81 DER KOMMISSION

vom 5. Juni 1981

über die Lieferung von geschliffenem langkörnigem Reis an Senegal im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands (2), insbesondere auf Artikel 25,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (3), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (5), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 19. Mai 1981 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme 7 250 Tonnen Getreide an Senegal im Rahmen seines Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1981 zu liefern.

Die Durchführung dieser Maßnahme ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide und Reissektor (6) vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben, die im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die italienische Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den im Anhang aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.
(4) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(5) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

ANHANG

1. **Programm** : 1981
2. **Empfänger** : Senegal
3. **Bestimmungsort oder -land** : Senegal
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : geschliffener langkörniger Reis
5. **Gesamtmenge** : 2 500 Tonnen (höchstens 40 % Bruchreis)
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit der freihändigen Vergabe beauftragte Interventionsstelle** :
   Ente Nazionale Risi, Piazza Pio XI, 1, Milano, Telex 334032
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
   — Reis von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
   — Feuchtigkeitsgehalt : 15 v.H.
   — Bruchreis : höchstens 40 v.H.
   — kreidige Körner : höchstens 5 v.H.
   — Körner mit roten Rillen : höchstens 3 v.H.
   — gefleckte Körner : höchstens 1,5 v.H.
   — fleckige Körner : höchstens 1 v.H.
   — gelbe Körner : höchstens 0,050 v.H.
   — bernsteinfarbene Körner : höchstens 0,20 v.H.
10. **Aufmachung** :
    — in Säcken (1)
    — Qualität der Säcke : neue Jutesäcke 600 g
    — Eigengewicht der Säcke : 50 kg
    — Beschriftung der Säcke :
    — Beschriftung mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe :
    — „Riz / Don de la Communauté économique européenne au Sénégal"
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : fob
13. **Löschhafen** : —
14. Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 22. Juni 1981 um 12 Uhr
16. **Verladefrist** : zwischen dem 1. und dem 31. Juli 1981
17. **Kaution** : 12 ECU/Tonne

(1) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.